Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 6 (1926-1927)

**Heft:** 6-7

**Artikel:** Ein Beitrag zur Politik des Kapitalismus

Autor: Schmid, Arthur

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-329439

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Ein Beitrag zur Politik des Kapitalismus.

Von Dr Arthur Schmid.

Ein lehrreiches Beispiel, wie sich mächtige kapitalistische Gebilde für ihre Interessen wehren und staatliche Maknahmen, die ihre Interessen tangieren, zu verhindern suchen, bildet die Beratung eines aargauischen Bergbauregalges über die Geschichte dieser jüngsten Uktion der aargauischen Zementindustrie sagen.

Bekanntlich besitt der Kanton Aargau eine Reihe von Zementsabriken, welche die Kalksteinlager des Jura ausbeuten. Unter diesen Fabriken gibt es solche, die außerordentlich rentieren. Wir erinnern nur an die Jurazem ent fabriken, welche durch den bestannten Industriellen Rudolf Zurlinden in Aarau geleitet werden.

Der Alargau ist reich an Naturschäßen. Jahrzehntelang dauerte der Rampf, der zum Ziele hatte, die Ausbeutung der Salzlager dem Privatkapital zu entziehen. Die Wasserkräfte des Alargaus sind im großen und ganzen ebenfalls sehr spät durch die Rommunen und den Ranton ausgebeutet worden. Es mußte deshalb bei den fortwährenden Gewinnen Verwährenden Gewinnen von der Geseitigen Verwährenden Laufteilen betrieben, die Frage auftauchen, welche die Zementsindustriellen betrieben, die Frage auftauchen, ob nicht der Staat Alargau etwas von den Reingewinnen der Zementindustrie sich nusbar machen sollte. Es wurde daher im Jahre 1917 im aargauischen Großen Rat ein Postulat gestellt, das den Regierungsrat einlud, die Frage zu prüfen und darüber Vericht zu erstatten, ob nicht die Ausbeutung der Zement zu erstatten, ob nicht die Ausbeutung der Zement zu erstatten, ob nicht die Ausbeutung der Zement zu und Ralfstein sieht die Ausbeutung der Zement zu und Ralfstein sieht die Ausbeutung der der dem Vergbeutungsrateinlud, die Frage zu prüfen und darüber Vericht zu erstatten, ob nicht die Ausbeutung der der dem Vergbeutung der Sement zu und Ralfstein sieht

Der aargauische Regierungsrat ließ sich ein Gutachten von dem damaligen Oberrichter Dr. Merz erstatten, das unterm 28. November 1917 abgeschlossen wurde und das zum Schlusse gelangte, daß auf dem Wege der kantonalen Gesets= gebung die Steinbrüche, bezw. die Ausbeutung von Zement= und Ralksteinlagern dem Berg= bauregal unterstellt werden können. Gleichzeitig wurde vom Regierungsrat ein geologisches Gutachten von Herrn Professor Dr. Hartmann in Aarau eingefordert. In diesem Gutachten wird zum Schlusse gesagt: "Es sollten also im neuen Besetz nicht nur die Zementsteinbrüche zur Besteuerung herangezogen, sondern allgemein jede Ausbeutung von Kalksteinen, Mergel, Gips, Alnhydrit und Dolomit für die chemische Industrie zur Besteuerung gezwungen werden." Und im gleichen Gutachten fagt Serr Professor Dr. Hartmann: "Eine Besteuerung der Zementsteinbrüche kann also keine Abwanderung unserer Zementindustrie zur Folge haben; denn der Aargau ist von Natur aus für die Zementindustrie prädestiniert." Ind weiter heißt es in dem Gutachten: "Eine kleine Abgabe an den Staat vermöchte die Rendite einer solchen Industrie (gemeint ist die elektrochemische Ausbeutung des Kalkes) nicht zu beeinflussen." So lautete die Meinung von gut bürgerlichen Sachverständigen. Und daß sie so dachten und denken, beweist nur, daß bereits im Jahre 1917 ein großer Teil des aargauischen Volkes eine Vesteuerung und damit die Regalpflichtigerklärung der Zementsteinlager forderte.

Aber wie das im heutigen bürgerlichen Staate nun einmal geht : Man getraut sich nicht, auf Grund von Sach = verständigengutachten eine Gesetgebung ein= zuleiten. Man weiß, was man den Industriellen und dem Rapital schuldig ist. Ihm nuß man eine Reverenz erweisen. Man muß es fragen, ob es gnädigst damit einverstanden ist, bestimmte Abgaben an den Staat zu zahlen. So geschah es auch in diesem Falle. Die aargauische Regierung, respektive die kantonale Finanzdirektion lud das Sekretariat der aargauischen Handelskammer ein, die Meinung der Interessenten kundzugeben. Aber diese Meinungsäußerung ließ sehr lange auf sich warten. Man war jedenfalls auf dem Handels= kammersekretariat der Meinung, daß mit der Taktik des Nichtant= wortens vorläufig der Beginn der Gesetzebung in dieser Frage verhindert würde. So mußte dem zu wiederholten Malen reklamiert werden. Nach fünf Jahren ließ sich endlich die Interessenvertretung der Zementindustrie herbei, einen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht trägt das Datum vom 4. April 1922. Es ist überflüssig, zu sagen, daß er gegen die beabsichtigte Regalpflichtigerklärung der Kalkstein= brüche und der Zementindustrie Stellung nahm. Es ist überflüssig, zu sagen, daß er darzutun versuchte, daß eine solche, auf dem Wege der Gesetzebung zustande gekommene Maßnahme verfassungswidriges Ausnahmerecht sei. Das alles ist bei Rapitalisten selbstverständlich. Wir haben ja hervorragende Beispiele in dieser Richtung auch in der eidgenössischen Politik erlebt. Erinnern wir nur an das Verhalten der chemischen Fabriken bei der Ratifikation des Haager Abkommens betreffend Opium und Rokain. Dort bewiesen etwa 7 Universitäts= professoren, daß eine solche Maßnahme verfassungswidrig sei. Und troßdem wurde nachher diese Magnahme beschlossen, ohne daß eine weitere Aktion der beteiligten Industriellen erfolgte.

Interessant ist aber an diesem Bericht der folgende Passus: "Ueberdies ist noch zu beachten, daß auch eine gewerbliche Sondersseuer nicht notwendig von den Erwerbstätigen, denen sie auserlegt wird, selber getragen werden muß. Vielmehr besteht speziell bei einem gut organisierten Fabrikationszweige, wie ihn die schweizerische Zementund Ralkindustrie darstellt, die Gefahr, daß eine solche Sondersteuer einfach auf die Ronsumenten der betressenden Produkte abgewälzt wird und so letzten Endes in Form einer entsprechenden Verteuerung der Lebenshaltung der Allgemeinheit zur Last fällt." Man sieht, es wird hier in sehr höslichem, aber ziemlich bestimmtem Sone damit gedroht, daß die Serren Zementindustriellen sich schadlos halten würden. Diese Vrohung ist später immer und immer wieder aufgetaucht, und zwar in der bestimmten Form, daß der Alargau bei Schaffung eines solchen Geseks höhere Zementpreise zahlen müßte

als andere Rantone; zur Strafe selbstwerständlich für sein freventliches Vorgehen den Zementherren gegenüber. Praktisch wäre allerdings diese Drohung unwirksam gewesen und dieser Schwäche waren sich jedenfalls die Serren Industriellen von allem Anfang an bewußt. Aber sie haben deshalb doch klar und deutlich gesprochen. Iedenfalls vor allem dort, wo sie ihren Einfluß geltend machen konnten.

Es war deshalb nicht verwunderlich, daß bei diesem einerseits renitenten und anderseits aggressiven Verhalten der Zementherren der aargauische Regierungsrat auf Grund seines Verichtes zu keinem bestimmten Schlusse kam. Die Votschaft, die er am 14. De zem ber 1922 dem aargauischen Großen Rate erstattete, sagte zwar ausdrücklich, daß das Gutachten von Dr. Merz die Frage, ob rechtlich die Ausdehnung des Vergbauregals auf die Zement- und Kalksteinbrüche möglich sei, in be jahen dem Sinne abgeklärt wäre. Aber vielschwieriger sei die volkswirtschaftliche Seite der Frage zu beurteilen, indem man das Vergbauregal auf Vodenbestandteile ausdehnen wolle, "die bis jest als Privateigen und von der Privatindusser ist wertet worden seinen".

So seien die Vedenken der aargauischen Handelskammer einer ernsten Würdigung zu unterstellen. Eroß der Popularität, welcher das Postulat der Vesteuerung der Zementfabriken sich erfreue, müsse man sich doppelt überlegen, ob man die Regalpslicht einführen wolle. Wörtlich heißt es dann: "Gerade die Zement= und Ralksteinfabriken gehören zu unseren blühendsten Industrien und bringen dem Lande direkt und indirekt großen Nußen, sowohl als Steuerzahler wie als Arbeitgeber. Es ist zu befürchten, daß eine rigorose Handhabung des Regals die Industrie beeinträchtige, wenn nicht gar lahmlegen könnte, so daß wir dann wohl die Vodenschäße hätten, aber niemanden, der sie exploitiert." Wir wollen diese Vedenken der aargauischen Rezgierung hier nicht weiter kommentieren. Ieder Einsichtige kennt diese Argumente, die immer und immer wieder für den Kapitalismus geltend gemacht werden, wenn er irgendeine Leistung dem Staate gegenüber machen sollte.

Dagegen wollen wir noch einen Passus aus der Votschaft abstrucken. Er lautet: "Wenn aber auch die geplante Sonderbesteuerung verwirklicht würde, wer würde davon betrossen? Wohl kaum die Unternehmer, sondern die Ronsumenten. Denn den Unternehmern wäre es ein leichtes — namentlich mit Silse des Syndikates —, die Velastung ganz einsach auf den Ronsum zu überwälzen, und zwar in erster Linie auf den Zementverbraucher im Ranton Aargau, der dann dazu verurteilt wäre, den Zement um den auf den ganzen aargauischen Ronsum verteilten Vetrag der Sonderbelastung teurer bezahlen zu müssen, als er in anderen Teilen der Schweiz bezahlt werden muß." Man ersieht aus diesem Zitat, daß der aargauische Regierung stats siesen Zitat, daß der aargauische Regierung stats diesem Zitat, daß der aargauische Regierung stats diesem Zitat, daß der aargauische Regierung stats diesem Zitat, daß der aargauische Regierung stats das der Butation der kapistalischer Gutachten, die Urgumentation der kapistalischer Gutachten, die der Regalpflicht günstig

waren, zu eigen machte. Es ist deshalb verständlich, daß er nicht zur Befürwortung eines solchen Gesetzes kam und es dem aargauischen Großen Rate überließ, ob er dem seinerzeit gestellten

Postulate weitere Folge geben wolle oder nicht.

Der aargauische Regierungsrat hat es damals nicht gewagt, gegen die Gesetzgebung selbst Stellung zu nehmen, weil die Besteuerung der Zementindustriellen allgemein populär war. Die großrätliche Kommission hat darauf mit großer Mehrheit beschlossen, dem Rate einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten und auch eine diesbezügliche Verfassungsrevision zu beantragen. Sie brachte damit die allgemeine Volksauffassung zum Ausdruck, und so wurde denn auch am 2. Juli 1923 mit 92 gegen 40 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen. In der Detailberatung wurden die Zement= und Kalksteinbrüche der Regalpflicht unterstellt.

Damit war die erste Lesung der Vorlage beendet und der großrätliche Wille, eine solche Gesetsvorlage zu erlassen, klar zum Ausdruck gebracht. Man hätte meinen können, daß sich einem überwiegend bürgerlichen Parlamente und seinen Beschlüssen schließlich auch die Zementindustriellen unterwerfen würden und daß sich der aargauische Regierungsrat nun im Sinne der Mehrheit des Großen Rates an die Alrbeit der Vorbereitung der zweiten Lesung machen werde.

Alber wer so etwas meint, der kennt die Denkweise der kapitalistischen Machthaber nicht; der glaubt an eine Demokratie innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft, die über Interessen hinweg Geltung habe. Eine solche Demo= kratie gibt es nicht. Die Rapitalisten verzichten auf ihre Interessen nie freiwillig. So auch hier nicht. Sie bestürmten nun den aargauischen Regierungsrat, auf die zweite Lesung des Gesetzes hin mit Eingaben, deren Inhalt wir hier übergehen können. Söchstens sei als Illustration aus einer dieser Eingaben der folgende Passus erwähnt: "Von der Annahme des Gesetzes seien schwere Nachteile zu erwarten. Geschäftseinstellungen, Arbeiterentlassungen und Rückgänge der Steuererträgnisse. Die vorgesehene Besteuerung sei ein Unrecht gegenüber der von ihr betroffenen Industrie." (Zitiert nach der Votschaft des Regierungsrates vom 27. Juni 1924.)

Der Regierungsrat, der schon ursprünglich in seiner Mehrheit lieber keinen Vericht und keinen Untrag an den Großen Rat gemacht hätte, ließ sich ein Gutachten von Serrn Protessor Dr Fleiner erstatten (der zwar zum Schlusse kam, daß ein folches Gesetz möglich sei, daß aber die bestehenden Betriebe ihm nur unterstellt werden könnten, wenn man ihnen vollen Ersat für alle Vermögensschäden geleistet hätte) und stellte dann dem Großen Rate für die zweite Lesung den Antrag, den Erlaß eines Gesetzes in dieser Sache nicht

weiter zu verfolgen.

Trop diesem Beschlusse des Regierungsrates und seinem Untrage hat der aargauische Große Rat noch einmal im Februar 1926 Eintreten auf die zweite Lesung der Vorlage beschlossen und gleichzeitig den Regierungsrat beauftragt, einen Gesetzentwurf für die zweite Lesung vorzubereiten. Dieser Gesetzentwurf siel so aus, daß man die Regalpslicht der Zement= und Ralkssteinlager aus dem Ergebnis der ersten Lesung des Großen Rates entsernte und eine ganz allgemeine Fassung für die regalpslichtigen Rohstosse beantragte. Schließlich folgte dann der aargauische Große Rat am 28. Dezember 1926 diesem Antrage und damit ist der seit rund 10 Jahren dauernde Rampf um die Regalpflichtigertsärung der Zement= und Ralksteinlager zugunsten des Rapitals ent= schieden.

Dieser Rampf bildet einen Ausschnitt aus der Politik des Rapitalismus überhaupt. Er zeigt, mit welcher Zähigkeit gewisse Ziele des kapitalistischen Profitstrebens verfochten werden. Trokdem die überwiegende Mehrheit des aargauischen Volkes für die Regalpflichtigerklärung der Ralksteinlager ist, und tropdem man sich in den Rreisen der Regierung dieser Stimmung bewußt war, tat man nichts, um sie in Form eines Gesetzes zum Ausdruck zu bringen. Die wirtschaftliche Macht der Zementindustriellen genügte, um schließlich auch die übergroße Mehrheit der bürgerlichen Mitglieder des kantonalen Parlamentes zu veranlassen, gegen die Regalpflichtigerklärung der Ralksteinlager zu ftimmen. In der letten entscheidenden Abstimmung vom 28. Dezember 1926 stimmten mit den Sozialdemo= traten nur noch vereinzelte Ronservative und Bauern und ein Freifinniger. Der ursprünglich im Großen Rate zum Ausdruck gekommene Wille des Volkes, die Zementherren jährlich Fr. 200,000 bis 300,000 Regalgebühr aus ihren Profiten zahlen zu lassen, war nach und nach verlorengegangen. Man hatte mit wirtschaftlichen Drohungen, mit professoralen Gutachten operiert und hinter den Rulissen so lange gearbeitet, bis die bürgerliche Mehrheit des Rates sich dem Willen der Rapitalisten beuate.

Aus diesem Beispiel der kapitalistischen Politik ersieht man, wie die Serren vorgehen, wenn es um ihre Prositinteressen geht; ersieht man, wie sehr sie den heutigen Staat beherrschen, und lernt man auch erkennen, wie bitter notwendig die Ausdauer dem kämpfenden Proletariate ist. Nur wenn man sich von allen Illusionen über die heutige bürgerliche Demokratie befreit, wird man den Rampf gegen den Rapitalismus so führen, wie es notwendig ist, wenn man Erfolge erringen will: nämlich im Sinne und Geiste des margistischen Rlassen=

fampfes.

# Heinrich Pestalozzi als Politiker.

Von Jakob Weidenmann.

Ein Politiker ist ein Mensch, der ein festes politisches oder wirtschaftliches Ideal in sich trägt und die ihm zum Erfolg tauglich scheinenden Mittel entweder nach bestimmten Grundsäßen oder mit opportunistischer Verechnung anwendet. Ein solcher Mensch war